

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die eingeleiteten Entwicklungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Hochschulen und zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Saarland sollen fortgeführt werden.

Die Studienbedingungen sollen verbessert und die Qualität der Lehre soll weiter gesteigert werden. Die beabsichtigte Einführung von Studiengebühren trägt beiden Intentionen Rechnung; sie erschließt zusätzliche Finanzierungsquellen. Zudem sollen die Studierenden dazu animiert werden, ihr Studium noch effizienter zu organisieren.

Darüber hinaus sind Anpassungen an Änderungen im Hochschulrahmengesetz vorzunehmen.

B. Lösung

Mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 sollen allgemeine Studiengebühren, die das derzeitige System der Langzeitstudiengebühren ablösen, eingeführt werden. Die Studienbeiträge sollen in den ersten beiden Hochschulsesemestern 300 € und in allen darauf folgenden Hochschulsesemestern 500 € betragen. Die Einnahmen sollen den Hochschulen zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung zur Verfügung stehen und der Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre dienen.

Die Universität des Saarlandes wird auf der Grundlage der für sie bereits eingeführten und nunmehr zu konkretisierenden Ermächtigungsgrundlage im Wege einer autonomen Ordnung Studiengebühren erheben. Für die übrigen staatlichen Hochschulen sollen die Eckpunkte durch Gesetz geregelt werden.

Die Einführung von Studiengebühren wird sozialverträglich ausgestaltet. So wird für alle Studierenden grundsätzlich zur Finanzierung der allgemeinen Studiengebühren ein besonderes Darlehen angeboten, das ohne Bonitätsprüfung vergeben wird und erst nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zurückzuzahlen ist. Zur Absicherung von Darlehensausfällen soll für alle saarländischen Hochschulen ein gemeinsamer Fonds errichtet werden, der die dafür an ihn abgetretenen Darlehensforderungen verwaltet. Darüber hinaus werden Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt.

Die übrigen saarländischen Hochschulgesetze werden an die Änderungen des Hochschulrahmengesetzes angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Einführung von Studiengebühren wird bei den Hochschulen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Die im Fachhochschulgesetz vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung einer zweiten Prorektorin/eines zweiten Prorektors zur Unterstützung der Hochschulleitung, sind im Rahmen des bestehenden Haushalts der Hochschule für Technik und Wirtschaft umzusetzen.

E. Sonstige Kosten

Für die Studierenden entstehen Kosten in Höhe der von ihnen zu entrichtenden Studiengebühren. Darüber hinaus fallen bei Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Studiengebühren Zinsen an.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Die besonderen Bedürfnisse von Frauen, insbesondere mit kleinen Kindern, sind berücksichtigt.

G. Federführende Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

G e s e t z**zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes
und anderer Gesetze****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes**

Das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Universität des Saarlandes erhebt Studiengebühren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3, §§ 5 bis 8, §§ 14 bis 16 und § 17 Abs. 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes; die §§ 2 bis 3 a, § 4 Abs. 1 und 4 und § 17 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes finden insoweit keine Anwendung.“

2. Der bisherige § 7 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen erheben von den Studierenden für das Studium in grundständigen Studiengängen eine Studiengebühr in Höhe von jeweils 300 Euro für das erste und zweite Hochschulsemester und eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester für die weiteren Semester sowie für das Studium in konsekutiven Masterstudiengängen; bei einem Teilzeitstudium wird die Studiengebühr entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengebühr“ die Wörter „oder über das Vorliegen des Feststellungsbescheides nach § 6“ eingefügt.

3. Die §§ 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Ausnahmen und Befreiungen von der Studiengebühr

- (1) Von der Studiengebühr nach § 2 sind Studierende ausgenommen, die
1. für die gesamte Dauer des Semesters beurlaubt sind,
 2. in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder Auslandssemester absolvieren.
- (2) Von der Studiengebühr nach § 2 sind Studierende auf Antrag zu befreien,
1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – studienerschwerend auswirkt,
 3. die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler im A-Kader, national oder international herausragende Nachwuchsmusiker oder Träger eines nationalen Kunstpreises sind,
 4. die als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, eingeschrieben sind.
- (3) Die Hochschulen können auf Antrag der Studierenden die Studiengebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung im Einzelfall erlassen, ermäßigen, stunden oder in Raten aufteilen.
- (4) Anträge nach den Absätzen 2 und 3 sind grundsätzlich bei Einschreibung oder Rückmeldung bei der Hochschule zu stellen. Die/Der Studierende hat die Gründe darin nachzuweisen.
- (5) Bei einem Parallelstudium im Sinne des § 5 Abs. 6 Satz 2 an derselben Hochschule wird die Studiengebühr nur einmal erhoben.

§ 3 a

Stipendien der Hochschulen

- (1) Von der Studiengebühr nach § 2 können Studierende auf der Grundlage der Gebührenordnung auf Antrag befreit werden, die
1. herausragende Leistungen erbringen; die Hochschulen können Befreiungen für bis zu fünf vom Hundert ihrer Studierenden aussprechen,
 2. in entsprechendem Umfang in gesetzlich oder in Ordnungen vorgesehenen Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an dieser Hochschule oder der Studentenwerke als gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitwirken, für die Dauer von höchstens zwei Semestern.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Zweckbindung

(1) Die mit den Studiengebühren nach § 2 verbundenen Einnahmen stehen den Hochschulen abzüglich der Finanzierung des Studiengebühren- und Darlehenssystems zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung.

(2) Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen in angemessener Weise zu beteiligen.

(3) Die aus den Studiengebühren finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(4) Die Hochschulen berichten dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jährlich über die Verwendung der Mittel. Der Bericht wird hochschulintern bekannt gemacht.

§ 5 Anspruch auf Gewährung eines Darlehens

(1) Studierende, die nach § 2 dieses Gesetzes oder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Universitätsgesetzes Studiengebühren zu entrichten haben, haben auf der Grundlage des Feststellungsbescheides nach § 6 einen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens zur Zahlung der Studiengebühr gegen ein Kreditinstitut, mit dem das Saarland eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat.

(2) Anspruchsberechtigt sind

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines einschlägigen Assoziierungsabkommens,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77) genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
5. Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

(3) Anspruchsberechtigt nach Absatz 2 ist nur, wer zu Beginn des Studiums das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums im Saarland zuzüglich einer Zeit von längstens vier weiteren Semestern. Studienzeiten an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und an einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, sowie Studienzeiten an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst sind anzurechnen, einschließlich der Studienzeiten vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Zeiten der Beurlaubung sind nicht anzurechnen.

(5) Der Anspruch auf Darlehensgewährung erstreckt sich auf Verlangen der/des Studierenden bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs auf die Regelstudienzeit dieses Studiums und verlängert sich um nicht in Anspruch genommene Darlehenszeiten nach Absatz 4 Satz 1. Gleiches gilt bei Aufnahme eines Zweitstudiums, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind, und bei Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.

(6) Die Regelstudienzeit bemisst sich nach der Regelstudienzeit des gegenwärtig gewählten Studiums. Im Falle der Immatrikulation in mehreren Studiengängen (Parallelstudium) ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit nur dann maßgeblich, wenn in diesem Studiengang eine Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt wurde oder gleichwertige Leistungen erbracht wurden. Die Regelstudienzeit für einen Studiengang ist der jeweils geltenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Enthält die Prüfungsordnung hierzu keine Regelung und kann die Regelstudienzeit weder aus anderen Vorschriften noch aus Rahmenordnungen für Studium und Prüfungen bestimmt werden, so kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft durch Rechtsverordnung eine Regelstudienzeit festsetzen. Für Studiengänge, die durch Approbationsordnung geregelt sind, gelten die dortigen Vorschriften.

§ 6

Feststellung des Darlehensanspruchs

Darlehensanträge werden bei der Hochschule gestellt. Die Hochschulen stellen den Anspruch der Studienbewerberin/des Studienbewerbers oder der/des Studierenden nach § 5 auf Antrag mit Wirkung gegen das Kreditinstitut nach § 5 Abs. 1 und den Ausfallfonds nach § 8 durch Bescheid fest. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden ein Darlehen zu gewähren, wenn ein Feststellungsbescheid der Hochschule nach Satz 2 vorliegt. Das Kreditinstitut zahlt den Darlehensbetrag nach Abschluss des Darlehensvertrages auf Anforderung unmittelbar an die Hochschule aus, an der die Studiengebühr erhoben wird.

§ 7

Rückzahlung des Darlehens

- (1) Bis zum Beginn der Rückzahlung des Darlehens werden die Zinsen gestundet.
- (2) Das Darlehen ist einschließlich Zinsen nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums an das Kreditinstitut nach § 5 Abs. 1 zurückzuzahlen. Eine teilweise oder vollständige vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.
- (3) Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen werden gestundet, sofern die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer nicht ein Einkommen erzielt, das die in § 18 a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 Euro übersteigt.
- (4) Die Rückzahlung des Darlehens entfällt in der Höhe, in der es einschließlich der Zinsen zusammen mit dem Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes 15.000 Euro überschreitet.

§ 8

Ausfallfonds

- (1) Für alle saarländischen Hochschulen wird ein gemeinsamer Ausfallfonds als nichtrechtsfähiges Sondervermögen errichtet. Der Ausfallfonds wird vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft verwaltet. Er kann in eigenem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Wahrnehmung der Verwaltung des Ausfallfonds ganz oder teilweise jederzeit widerruflich an eine dritte Stelle zu treuen Händen übertragen. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.
- (2) Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen nach § 6 Satz 3 verbundenen Risiken und Kosten zu tragen, darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung und die Verwaltung der dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Ausfallfonds Umlagen bei den Hochschulen. Die Hochschulen führen aus den Einnahmen der Studiengebühren einen Betrag an den gemeinsamen Ausfallfonds ab, der an der Anzahl der Studiengebührenpflichtigen zu bemessen ist. Die Ausstattung des Ausfallfonds wird jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Ausfallfonds bestimmt sich nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung. Die das Sondervermögen verwaltende Stelle erstellt am Ende jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung.
- (4) Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden. Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Saarlandes.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
6. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14
Auskunftspflicht und personenbezogene Daten

(1) Die Hochschulen sind berechtigt, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden eine Erklärung über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der/des Studierenden über ihre/seine bisher durchlaufenen Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen von der/dem Studierenden im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die von ihr/ihm abgeleisteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(2) Die Hochschulen sind berechtigt, die ihnen vorliegenden personenbezogenen Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und der Studierenden dem Kreditinstitut nach § 5 Abs. 1 zur Gewährung und Rückzahlung eines Darlehens zu übermitteln, soweit sie hierfür erforderlich sind. Die Hochschulen und das Kreditinstitut sind berechtigt, dem Ausfallfonds die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 8 erforderlichen Daten zu übermitteln; für die Hochschulen gilt dies nur, soweit ein entsprechendes Ersuchen des Ausfallfonds vorliegt. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen, das Kreditinstitut und den Ausfallfonds das Saarländische Datenschutzgesetz.

(3) Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule oder das Kreditinstitut nach § 5 Abs. 1 auf Anforderung diejenigen personenbezogenen Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder das Kreditinstitut zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.

(4) Die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sind verpflichtet, dem Kreditinstitut nach § 5 Abs. 1 Angaben zu übermitteln, mit Hilfe derer eine Entscheidung über die Rückzahlung oder Stundung des Darlehens und der Zinsen nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie über den Wegfall der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 möglich ist.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das Nähere durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. die Darlehensbedingungen und die Modalitäten der Darlehensrückzahlung,
 2. die nähere Ausgestaltung des Ausfallfonds, insbesondere die Voraussetzungen für die Bereitstellung und Sicherung der Darlehen durch den Ausfallfonds, die personelle und sächliche Ausstattung sowie die Inanspruchnahme des Ausfallfonds,
 3. die Form der Anlage der eingezahlten Umlagen und deren Verzinsung,
 4. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer.“
7. Der bisherige § 15 wird § 16.
8. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Schlussvorschriften

(1) Die Hochschulen erheben die Studiengebühr nach § 2 erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

(2) Die Vorschriften des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes in der am Tage vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vom (Amtsbl. S.) geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie letztmals für das Sommersemester 2007 Anwendung finden. Ein Studienguthaben wird damit letztmals für das Sommersemester 2007 gewährt.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits immatrikulierte ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 5 haben, können weitere vier Semester studieren, ohne der Gebührenpflicht nach § 2 zu unterliegen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft überprüft die durch das Gesetz vom (Amtsbl. S.) getroffenen Regelungen zur Erhebung von Studiengebühren drei Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(5) Gegen den Gebührenbescheid und den Feststellungsbescheid nach § 6 findet ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

(6) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Hochschulen zu erlassenden Ordnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 2006 zu erlassen. Bestehende Ordnungen gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2**Änderung des Universitätsgesetzes**

Das Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbbl. S. 1782), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbbl. S. 474; 530), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Universität erhebt mit Zustimmung des Universitätsrats für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge eine Studiengebühr in Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester; bei einem Teilzeitstudium wird die Studiengebühr entsprechend ermäßigt. Die mit den Studiengebühren verbundenen Einnahmen stehen der Universität abzüglich der Finanzierung des Studiengebühren- und Darlehenssystems zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Universität berichtet dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jährlich über die Verwendung der Mittel und macht den Bericht universitätsintern bekannt. Die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe der Studiengebühr sowie zu Ausnahmen und Befreiungen, regelt die Universität durch Ordnung mit Zustimmung des Universitätsrats. Im Übrigen erhebt die Universität auf der Grundlage des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (Amtsbbl. S.), in der jeweils geltenden Fassung Gebühren und Entgelte.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorsitzender“ ein Komma eingefügt, und es werden die Wörter „und drei“ durch die Wörter „die hauptamtliche Vizepräsidentin/der hauptamtliche Vizepräsident und drei nebenamtliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Eine hauptamtliche Vizepräsidentin/Ein hauptamtlicher Vizepräsident“ durch die Wörter „Die hauptamtliche Vizepräsidentin/Der hauptamtliche Vizepräsident“ ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gilt § 41 Abs. 5 und 6 entsprechend.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „2, 5 und 6“ durch die Angabe „2 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beamtete Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin/des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie/er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie/er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.“

4. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Regel“ die Wörter „durch eine Habilitation oder“ eingefügt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

5. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder als wissenschaftliche Hilfskraft“ gestrichen.

6. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch die Wörter „bis zu vier“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „im Laufe des dritten Jahres um drei“ durch die Wörter „auf insgesamt sechs“ ersetzt.

7. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hochschullehrerstellen sind öffentlich und im Regelfall international auszu-schreiben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine zeitlich befristete Professur oder auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden soll; ebenso kann davon abgesehen werden, wenn eine Professorin/ein Professor auf einer zeitlich befristeten Professur unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden soll oder wenn eine Professorin/ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur berufen werden soll. Die Entscheidung trifft das Universitätspräsidium nach Anhörung des Senats.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion können abweichend von Absatz 3 Satz 2 zur Akademischen Rätin/zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterqualifikation zu geben. Das Dienstverhältnis kann mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn die wissenschaftliche Weiterqualifikation erworben worden ist oder zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit erworben wird; eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses ist abgesehen von den Fällen des § 41 Abs. 5 unzulässig. Zur Akademischen Oberrätin/Zum Akademischen Oberrat kann für drei Jahre ernannt werden, wer sich habilitiert hat; § 41 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin/zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin/zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
9. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „4, 6 und 7“ ersetzt.
10. In § 39 Abs. 2 Satz 3 werden das Wort „ist“ durch die Wörter „soll erst“ und das Wort „zulässig“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
11. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamtengesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „der §§ 87 a und 95“ durch die Angabe „des § 87a“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin/des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit ihrem/seinem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 31 des Abgeordnetengesetzes vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 2005 (Amtsbl. S. 1786), in der jeweils geltenden Fassung, in Anwendung des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes oder in entsprechender Anwendung des § 89 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), in der jeweils geltenden Fassung,

3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Februar 1986 (Amtsbl. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 und 7 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1994 (Amtsbl. S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte,

wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Anstellungsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 5 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

13. In § 43 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 36 gilt entsprechend.“

14. In § 50 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„darunter fallen auch weiterbildende Master-Studiengänge.“

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die dienstrechtliche Stellung der zum Zeitpunkt der organisatorischen Zuordnung des Studienkollegs zur Universität nach Absatz 1 Satz 2 am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte bleibt unberührt. Für sie gilt § 29 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2005 (Amtsbl. S. 1226), entsprechend. Lehrkräfte, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eine Beschäftigung am Studienkolleg aufnehmen, sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 38 Abs. 2 und 3.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 58 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Hochschulabschlussprüfungen und“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus kann der Prüfling in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet werden.“

17. Dem § 60 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können. Eine Anrechnung ist nur bis zu einem Anteil von 50 vom Hundert zulässig.“

18. § 66 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gegenüber den in § 30 Abs. 1 genannten Personen, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der Forschung teilnehmen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung übertragen ist, gilt Satz 1 entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Verwertung von Erfindungen durch die Universität, so stehen ihr die Erträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, soweit nicht in den Fällen des Satzes 2 eine abweichende Regelung in der Vereinbarung nach § 15 des Gesetzes über das Universitätsklinikum getroffen worden ist.“

19. Dem § 69 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In Studien- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass für einzelne Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit zu erbringen ist, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.“

20. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon und die Wörter „dabei gilt die Beantragung eines Darlehens nach § 6 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Darlehensvertrages als Nachweis der Zahlung der Studiengebühr,“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine ausreichende Krankenversicherung aus eigenem Verschulden nicht nachweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

21. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 4 zu erlassende Ordnung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 2006, zu erlassen.“

22. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

23. Dem § 89 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt , geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474; 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28 a Deutsch-Französisches Hochschulinstitut“

b) In der Angabe zu § 40 werden nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Wörter „sowie Professorinnen und Professoren für besondere Aufgaben“ angefügt.

c) Die Angabe zu § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte“

d) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48 a Bachelor- und Masterstudiengänge“

2. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Grundordnung können etwaige von der Fachbereichsstruktur abweichende Organisationsstrukturen, für die die §§ 24 bis 27 entsprechend gelten, vorgesehen werden.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Prorektorin/Prorektor

Bis zu zwei Prorektorinnen oder Prorektoren unterstützen die Rektorin/den Rektor bei der Wahrnehmung der ihr/ihm obliegenden Aufgaben und vertreten sie/ihn jeweils einzeln nach außen. Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind oder im unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, vom Senat gewählt. Amtszeit, Wahlverfahren sowie die weiteren Aufgaben in der Hochschulleitung werden durch die Grundordnung bestimmt. Die angemessene Entlastung von dienstlichen Verpflichtungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung.“

4. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Deutsch-Französisches Hochschulinstitut

(1) Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut (DFHI) ist eine Einrichtung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

(2) Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. die Koordination der vollintegrierten Deutsch-Französischen Studiengänge,
2. die Gewährleistung der Vollintegration der fachwissenschaftlichen Ausbildung durch gemeinsame Lehrveranstaltungen für deutsche und französische Studierende,
3. die begleitende Sprachausbildung in Deutsch, Französisch und Englisch sowie die interkulturelle Ausbildung,

4. das Angebot mehrsprachiger Vorlesungen unabhängig vom Studienort,
5. die Querschnittsorientierung durch fachübergreifende Studienangebote.

(3) Zu diesem Zweck ist das Deutsch-Französische Hochschulinstitut insbesondere verantwortlich für die Planung und Organisation im Zusammenwirken der Fachbereiche, die Beratung und Unterstützung der Studierenden bei der Studienverlaufsplanung, der Planung und Durchführung der Praktika, der durch den Studienverlauf notwendig werdenden Wohnungswechsel sowie bei der Beantragung von Stipendien- und Fördermitteln. Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut wirkt an der Bewertung von Studium und Lehre gemäß § 5 mit.

(4) Bei Berufungen, die die Lehrgebiete der vollintegrierten Studiengänge wesentlich betreffen, ist das Deutsch-Französische Hochschulinstitut berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden.

(5) Die spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der vollintegrierten Studiengänge werden als Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung von den Fachbereichen im Benehmen mit dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut erlassen. Dabei ist die Mindestanzahl der Auslandssemester und der Praxissemester außerhalb des eigenen Sprachraumes zu regeln. Studienleistungen, die im Rahmen des vollintegrierten Studienganges an einer Partnerhochschule erbracht werden, werden anerkannt. Die Anerkennung von Studienleistungen im Übrigen richtet sich nach § 58.

(6) Die Direktorin/Der Direktor wird von der Hochschulleitung eingesetzt und leitet das Deutsch-Französische Hochschulinstitut. Sie/Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut zugewiesenen Mittel werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut verteilt, soweit nicht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 die Verteilung der Mittel der Fachbereichsleitung zugewiesen ist; in diesem Fall sollen die Vorschläge der Fachbereichsleitungen zur Verteilung der Mittel und Stellen, die die integrierten Studiengänge wesentlich betreffen, im Benehmen mit dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut erfolgen. Die Hochschulleitung benennt für die Studienrichtungen jeweils eine Studienleiterin/einen Studienleiter. Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut bildet für jede Studienrichtung einen Fachbeirat aus der Studienleiterin/dem Studienleiter, drei Professorinnen und Professoren für jeden Studiengang sowie je einer/einem Studierenden aus den beteiligten Partnerländern. Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut entsendet auf der Grundlage der Kooperationsabkommen zwischen den Partnerhochschulen Vertreterinnen und Vertreter in die internationalen Gremien.

(7) Das Nähere regelt eine Ordnung der Fachhochschule, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis (Zeitprofessur) kann erfolgen

1. bei erstmaliger Berufung,
2. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Forschung und Lehre sowie Dienstleistungen oder
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamtete Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin/des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie/er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie/er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und im Regelfall international“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulleitung kann nach Anhörung des Senats in begründeten Ausnahmefällen den zuständigen Fachbereich oder die nach § 27 Abs. 5 einberufene Kommission auffordern, einen neuen Vorschlag zu erstellen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 5“ ersetzt.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „fünfzigste“ durch das Wort „fünfundfünfzigste“ ersetzt.

b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Soweit Professorinnen und Professoren Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin/des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit ihrem/seinem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 31 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes, in Anwendung des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes oder in entsprechender Anwendung des § 89 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 und 7 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(6) Soweit für Professorinnen und Professoren ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 5 entsprechend.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Wörter „sowie Professorinnen und Professoren für besondere Aufgaben“ angefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Gewinnung besonders qualifizierter Praktikerinnen und Praktiker können diese, sofern sie die Einstellungs Voraussetzungen nach § 31 erfüllen, als Teilzeitprofessorin/Teilzeitprofessor mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Aufgaben einer Professorin/eines Professors in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art beschäftigt werden. § 32 findet entsprechende Anwendung. Sie führen während ihrer Tätigkeit die Bezeichnung „Professorin für besondere Aufgaben“/„Professor für besondere Aufgaben“. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis werden dienstvertraglich geregelt. § 44 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studentische“ jeweils durch die Wörter „Wissenschaftliche und studentische“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft setzt die Immatrikulation und hinreichende Studienfortschritte sowie fachliche Kenntnisse voraus. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentische“ durch die Wörter „wissenschaftliche und studentische“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft darf vier Jahre, die Beschäftigung als studentische Hilfskraft in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Jeder neue Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs ist in der Regel durch eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). In den Zielvereinbarungen nach § 7 können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt werden.

(4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Organisation von Studiengängen soll den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

11. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a
Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Die Fachhochschule bietet eine gestufte Studiengangstruktur mit anwendungsorientierten Bachelor- und Masterstudiengängen an (konsekutive Studiengänge). Neue Studiengänge werden als Bachelor- oder Masterstudiengänge eingerichtet. Von der neuen Studiengangstruktur kann in Studiengängen abgewichen werden, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.

(2) Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln.

(3) Masterstudiengänge sollen einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder fachübergreifend erweitern. Als Weiterbildungsstudiengang setzt der Masterstudiengang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs legt die Fachhochschule fest, ob es sich um einen Studiengang innerhalb der konsekutiven Studiengangstruktur oder um einen weiterbildenden Studiengang handelt. Weiterbildende Masterstudiengänge führen zu demselben Qualifikationsniveau und verleihen dieselben Berechtigungen wie die übrigen Masterstudiengänge. Bachelor- und Masterstudiengänge umfassen obligatorisch eine Abschlussarbeit.

(4) Übergänge zwischen den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, und den Bachelor- und Masterstudiengängen sind nach den Bestimmungen des § 58 möglich.“

12. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem oder“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch die Wörter „mindestens drei und höchstens vier“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden das Wort „zwei“ durch die Wörter „mindestens ein Jahr und höchstens zwei“ und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei konsekutiven Studiengängen insgesamt höchstens fünf Jahre.“

13. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Leistungspunktsystem“ durch die Wörter „in allen Studiengängen bis zum Ende des Jahres 2007 ein Leistungspunktsystem unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfersystems (ECTS)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können. Eine Anrechnung ist nur bis zu einem Anteil von 50 vom Hundert zulässig.“

14. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Fachhochschule einen Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureus- oder Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung. Ein Masterabschluss kann nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt. Grade nach Satz 1 können, mit Ausnahme des Bachelorgrades, auch nach dem Abschluss eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums im Sinne des § 48 Abs. 2 verliehen werden. Für die Bachelor- und Mastergrade sind die in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge niedergelegten Bezeichnungen zu verwenden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Abschlusszeugnissen und den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sind eine englischsprachige und/oder französischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma – Supplement) beizufügen.“

15. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die wissenschaftliche Einrichtung auflösen“ durch die Wörter „der Einrichtung die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Fachhochschule entziehen“ ersetzt.

16. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen setzt den Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen.“

b) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen kann die Fachhochschule unbeschadet von Absatz 7 außer der Qualifikation nach Absatz 2 den Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. Das Eignungsfeststellungsverfahren führt die Fachhochschule durch. Sie stellt die fachspezifische Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern anhand folgender Merkmale fest:

1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
3. Motivations- und Leistungserhebungen in der Regel in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
5. Ergebnisse eines Auswahlgesprächs, in dem die Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

(10) Die Fachhochschule regelt durch Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf, welche Eignungskriterien für die fachspezifische Eignung in einem bestimmten Studiengang heranzuziehen sind, welche Eignungskriterien miteinander zu kombinieren sind und welche Gewichtung miteinander kombinierten Eignungskriterien im Einzelnen zukommt. Sie regelt ferner das Eignungsfeststellungsverfahren, die Mitwirkung der Fachhochschulmitglieder am Verfahren und die Zuständigkeiten.“

17. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Fachhochschule besondere Begabung aufweisen, können als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

18. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine ausreichende Krankenversicherung aus eigenem Verschulden nicht nachweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

19. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar

Das Gesetz über die Hochschule für Musik Saar vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474; 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58 a Gemeinsame Studiengänge“

b) Die Angabe zu § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

2. § 35 Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Soweit Professorinnen und Professoren Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes,

2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit ihrem/seinem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 31 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes, in Anwendung des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes oder in entsprechender Anwendung des § 89 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes,

3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 und 7 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(7) Soweit für Professorinnen und Professoren ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 6 entsprechend.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamtete Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin oder des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.“

4. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a
Gemeinsame Studiengänge

Die Hochschule für Musik Saar kann sich an der Errichtung gemeinsamer Studiengänge mit anderen Hochschulen beteiligen und zu diesem Zweck mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft insbesondere Vereinbarungen über die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen und die Bildung gemeinsamer Kommissionen schließen.“

5. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

6. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschule der Bildenden Künste - Saar (Kunsthochschulgesetz – KhG) vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 54 folgende Fassung:

„§ 54 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

2. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ und die Angabe „§ 35 Abs. 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 bis 7 und § 39 Abs. 6“ ersetzt.
3. In § 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 5 und 6 des Universitätsgesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar“ ersetzt.
4. § 52 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 6**Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

(1) § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474; 530), erhält folgende Fassung:

„§ 150

Die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

(2) In Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2655) wird die Angabe „Besoldungsgruppe C 3“ durch die Angabe „Besoldungsgruppen C 2 und C 3“ ersetzt.

(3) In § 11 Satz 1 der Saarländischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 3. Januar 2005 (Amtsbl. S. 9) wird die Angabe „Besoldungsgruppe C 3“ durch die Angabe „Besoldungsgruppen C 2 und C 3“ ersetzt.

(4) In § 3 Abs. 8 Nr. 2 der Verordnung zur Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes – Fakultätsordnung - vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 46), geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), werden die Wörter „Verabschiedung der Vorschläge“ durch die Wörter „Stellungnahme zu den Vorschlägen“ ersetzt.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf setzt die eingeleitete Entwicklung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Hochschulen und weiteren Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Saarland fort. Dies erfolgt durch Änderung des Hochschulgebührengesetzes sowie durch Änderungen von Einzelregelungen in den übrigen Hochschulgesetzen.

Studiengebühren tragen dazu bei, dass der Hochschulstandort Saarland im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann und sich aktiv positioniert. Die Einnahmen aus den Studiengebühren sollen die Studienbedingungen verbessern und die Qualität der Lehre weiter steigern. Von Beginn des Studiums an wird ein Anreiz gesetzt, das Studium effizienter zu organisieren. Gleichzeitig kommen die Studierenden gegenüber ihren Hochschulen in die Rolle von zahlenden Nachfragern.

Mit Urteil vom 26. Januar 2005 hat das Bundesverfassungsgericht das Studiengebührenverbot durch das Hochschulrahmengesetz für verfassungswidrig erklärt. Durch diesen Urteilsspruch ist die Universität des Saarlandes aufgrund der bereits im Jahre 2004 in das Universitätsgesetz eingeführten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in die Lage versetzt worden, Studiengebühren zu erheben. Diese Ermächtigungsgrundlage soll mit dem Gesetzentwurf konkretisiert und an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Gleichzeitig werden an den übrigen staatlichen Hochschulen des Landes mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 allgemeine Studiengebühren eingeführt. Die Studiengebühren sollen in den ersten beiden Hochschulsemestern 300 € und in allen darauf folgenden Hochschulsesemestern 500 € betragen. Ein Betrag von 300 bzw. 500 € entspricht nur einem Bruchteil der Kosten, die ein Studienplatz tatsächlich verursacht und entspricht der Größenordnung, die vom Bundesverfassungsgericht eingehend beraten wurde. Die Einnahmen sollen den Hochschulen – ebenso wie bei der Universität des Saarlandes – zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung zur Verfügung stehen und mit Ausnahme der Finanzierung des Studien- und Darlehenssystems zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre dienen.

Durch eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Studiengebühren wird sichergestellt, dass niemand durch die Einführung von Studiengebühren davon abgehalten wird, ein Studium aufzunehmen.

Die Studierenden werden die Möglichkeit haben, zur Finanzierung der Studiengebühren ein zinsgünstiges Darlehen aufzunehmen, das ohne Bonitätsprüfung vergeben wird. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt erst, wenn nach Beendigung des Studiums eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird. Die besondere Situation von BAföG-Empfängern wird bei der Rückzahlung des Darlehens berücksichtigt. Für sie wird die Rückzahlungssumme einschließlich des BAföG-Darlehens auf insgesamt 15.000 € beschränkt.

Zudem können Gebührenbefreiungen ausgesprochen werden, die zum einen besonderen Lebenslagen oder Erschwernissen Rechnung tragen, zum anderen als Form eines Stipendiums für herausragende Leistungen oder besonderes Engagement in der Selbstverwaltung vergeben werden können.

Die sozial ausgewogenen Rahmenbedingungen werden darüber hinaus durch einen auf dem Solidarsystem basierenden Ausfallfonds gewährleistet. Mit dem Fonds werden Ausfälle bei der Rückzahlung der Darlehen gedeckt und der Fonds verwaltet die an ihn abgetretenen Darlehensforderungen.

Die Hochschulgesetze werden im Übrigen an die Änderungen des Hochschulrahmengesetzes und an sonstige aktuelle Erfordernisse, insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur vom 27. Juli 2004 (NJW 2004, 2803-2814), angepasst.

Zu den wichtigsten Änderungen in Artikel 2 (Universitätsgesetz) zählen die Anpassungen an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Juniorprofessur (5. HRG-Novelle). Die Habilitation soll als gleichwertiger Weg zur Professur neben der Juniorprofessur bestehen bleiben. Nachdem im Hochschulrahmengesetz der Numerus Clausus der Personalkategorien aufgehoben wurde, soll der Handlungsspielraum der Universität durch die Einführung der Personalkategorien der Akademischen Rätin/des Akademischen Rates auf Zeit und der Akademischen Oberrätin/des Akademischen Oberrates auf Zeit erweitert werden. Darüber hinaus sollen die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte am Studienkolleg neu organisiert werden. Durch die Umwandlung in eine Einrichtung der Universität sind ergänzende Regelungen notwendig geworden.

Artikel 3 (Fachhochschulgesetz) führt die gestufte Studienstruktur verbindlich ein. Daneben ist die Einrichtung eines zweiten Prorektors zur Unterstützung der Hochschulleitung ein wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs. Schließlich wird die erfolgreiche Struktur des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI) weiterentwickelt und auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Artikel 4 und 5 betreffen Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften.

Artikel 6 trägt dem Änderungsbedarf in anderen Gesetzen Rechnung.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 (Hochschulgebührengesetz)

1. Zu Nummer 1 (§ 1):

Der Anwendungsbereich des Hochschulgebührengesetzes wird präzisiert. Die Universität des Saarlandes erhebt Studiengebühren auf der Grundlage des Universitätsgesetzes. Insoweit werden die betreffenden Paragraphen des Hochschulgebührengesetzes bis auf die Regelungen über die Zweckbindung, das Darlehenssystem und den Ausfallfonds von der Anwendung ausgeschlossen.

2. Zu Nummer 2 (§ 2):

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Einführung von Studiengebühren in Höhe von jeweils 300 € für die ersten beiden Hochschulsemester und je 500 € für die restlichen Hochschulsemester für das Studium in grundständigen Studiengängen sowie in Höhe von 500 € für das Studium in konsekutiven Masterstudiengängen festgelegt.

Die Höhe der Studiengebühr orientiert sich grundsätzlich an den derzeit erhobenen Langzeitstudiengebühren. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 deutlich gemacht, dass, soweit finanzielle Erwägungen bei der Wahl des Studienorts überhaupt eine Rolle spielen würden, zu beachten sei, dass Studiengebühren in der bislang diskutierten Größenordnung von 500 € je Semester im Vergleich zu den - von Ort zu Ort unterschiedlichen - Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung seien (BVerfG, Urteil v. 26. Januar 2005 – 2 BvF 1/03). Maßgeblicher Grund für die Erhebung von 300 € in den ersten beiden Hochschulsesemestern in grundständigen Studiengängen ist die Tatsache, dass sich gerade in den ersten beiden Semestern viele Studierende in einer Art Orientierungsphase befinden und ihr Studienfach wechseln. Dem soll mit dieser Regelung Rechnung getragen werden.

Da das Leistungsangebot der Hochschule im Falle eines Teilzeitstudiums geringer in Anspruch genommen wird, wird eine Ermäßigung entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium festgelegt.

Die bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 sind entbehrlich und werden daher aufgehoben.

Da künftig die Einschreibung nicht nur bei unmittelbarer Zahlung des Studienbeitrags, sondern bereits mit Feststellung des Darlehensanspruchs durch die Hochschule ermöglicht werden soll, wird der neue Absatz 3 entsprechend angepasst.

3. Zu Nummer 3 (§§ 3 bis 8):

Zu § 3:

Obwohl die Sozialverträglichkeit des Studiengebührenmodells bereits mit dem begleitenden Darlehenssystem sichergestellt wird, legt § 3 zusätzlich noch Ausnahmen und Befreiungen von der Studiengebührenpflicht fest, um besondere Situationen zu würdigen.

Nach Absatz 1 sind Studierende von der Studiengebührenpflicht ausgenommen, die das Angebot der Hochschulen nicht in Anspruch nehmen und bei denen daher eine Gebührenerhebung unangebracht ist. Von der Studiengebührenpflicht ausgenommen sind neben beurlaubten Studierenden auch solche, die Praxis- oder Auslandssemester absolvieren, sofern diese in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind.

Absatz 2 würdigt besondere Lebenslagen der Studierenden.

Zwingend von der Hochschule zu befreien sind nach Nummer 1 auf Antrag Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Um die besonderen Lebensumstände von Studierenden, die während des Studiums die Aufgabe haben, ein Kind zu pflegen und zu erziehen, zu würdigen, sind sie von den Gebühren zu befreien. Kind im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl eigene Kinder als auch Stief- und Adoptivkinder, sofern sie im selben Haushalt leben wie die Studierende/der Studierende und ihr/ihm gegenüber unterhaltsberechtigter sind. Die Altersgrenze von 10 Jahren wurde gewählt, um den Studierenden möglichst über die gesamte Grundschulzeit hinweg eine intensive Betreuung ihrer Kinder ohne geldwerte Nachteile zu ermöglichen.

Studierende, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX - studienerschwerend auswirkt, sind ebenfalls auf Antrag nach Nummer 2 zu befreien. Auch hier gilt: Wer unter erschwerten Bedingungen studiert, soll durch die Gebührenbefreiungen eine besondere Entlastung erfahren.

Parallel zum Studium sportliche Leistungen als A-Kader-Athletinnen und -Athleten oder herausragende Leistungen im künstlerischen Bereich zu erbringen, erfordert besondere Anstrengungen. Gleichzeitig sind diese Studierenden in hohem Maße öffentlich wahrgenommene Repräsentanten ihrer Hochschule. Für sie sind gemäß Nummer 3 ebenfalls Befreiungen bei der Gebührenerhebung vorgesehen.

Nach Nummer 4 sind ausländische Studierende von der Studiengebühr zu befreien, die im Rahmen von Partnerschaftsverträgen oder Austauschprogrammen studieren, wenn die Partnerhochschulen gegenseitig Gebührenfreiheit vereinbart haben.

Neben den zwingenden Befreiungsgründen in Absatz 2 sieht Absatz 3 eine fakultative Befreiung vor. So kann die Hochschule auf Antrag Studierenden die Studiengebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung im Einzelfall erlassen, ermäßigen, stunden oder in Raten aufteilen. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn die Entrichtung der Studiengebühr eine unbillige Härte darstellt, wie etwa bei Schwangerschaft oder Mutterschutz, wenn nur ein eingeschränktes Studium erfolgen kann.

Gemäß Absatz 4 sind Anträge nach den Absätzen 2 und 3 grundsätzlich bei Einschreibung oder Rückmeldung bei der jeweiligen Hochschule zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist darüber hinaus eine spätere Antragstellung möglich. Die Gründe sind nachzuweisen.

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass bei einem Parallelstudium (Immatrikulation in mehreren Studiengängen) die Studiengebühr nur einmal erhoben wird.

Zu § 3 a:

Durch § 3 a wird eine hochschulinterne Stipendienvergabe durch Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren vorgesehen.

Nach Nummer 1 können die Hochschulen bis zu einer Grenze von fünf vom Hundert Studierende von den Studiengebühren befreien, die herausragende Leistungen erbringen. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Hochschule überlassen.

Darüber hinaus kann die Hochschule nach Nummer 2 Studierende befreien, die in entsprechendem Umfang in gesetzlich oder in Ordnungen vorgesehenen Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung als gewählte Vertreterinnen/Vertreter mitwirken für die Dauer von bis zu zwei Semestern. Auch dieser Befreiungsgrund wurde aus dem bisherigen Hochschulgebührengesetz übernommen. Künftig wird die Hochschule jedoch eigenverantwortlich entscheiden, ob und wie sie diese Tätigkeiten honorieren möchte. Die Privilegierung studentischer Mitarbeit in der Selbstverwaltung ist gerechtfertigt, weil sie die durch Übernahme der Mitverantwortung entstehende Mehrbelastung in der Studienzzeit berücksichtigt und hierfür einen Ausgleich schafft.

Zu § 4:

Die Einnahmen aus den Studiengebühren erhöhen das Vermögen der Hochschulen. Die Einnahmen stehen den Hochschulen abzüglich der für den Ausfallfonds und die Verwaltung der Gebührenerhebung vorzusehenden Mittel zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung (Absatz 1).

Absatz 2 regelt dass die Studierenden bei der Verwendung der Gebühreneinnahmen angemessen zu beteiligen sind.

Studiengebühren sollen der Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen dienen und nicht der Aufnahme einer höheren Anzahl Studierender. Daher wurde in Absatz 3 verankert, dass die mit Studiengebühren finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt werden.

Absatz 4 legt fest, dass die Hochschulen jährlich über die Verwendung der Mittel berichten. Damit wird das Verfahren auch innerhalb der Hochschule transparent gemacht.

Zu § 5:

§ 5 dient der sozialverträglichen Ausgestaltung des Studiengebührens systems. Die Studierenden haben unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung der neu eingeführten Studiengebühr. Das Saarland legt in Abstimmung mit den Hochschulen durch eine Rahmenvereinbarung die Darlehensbedingungen mit einem Kreditinstitut fest und sorgt so dafür, dass die Studierenden ein zinsgünstiges Darlehen erhalten.

Absatz 2 legt den Kreis der Anspruchsberechtigten für ein Darlehen nach Absatz 1 fest. Danach haben Deutsche, sonstige Staatsangehörige der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie deren Familienangehörige einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehens in diesem Rahmen. Gleiches gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofes vom 7. Juli 2005 (Rs. C-374/03) auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei für türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren. Darüber hinaus sind heimatlose Ausländer sowie Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben, gleichgestellt. Ausländischen Studierenden, die dem Kreis der Anspruchsberechtigten nicht angehören, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Sie können sich um ein Stipendium in ihrem Heimatland bemühen. Daneben können Sie eine Befreiung bei der Hochschule beantragen. Schließlich kommt ein Stipendium der Wirtschaft bzw. einer Stiftung (im Sinne eines Begabten- oder Migrationsstipendiums) in Betracht. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eingeschriebenen ausländischen Studierenden ohne Darlehensanspruch werden aufgrund von Vertrauensschutzgesichtspunkten nach Gebühreneinführung vier gebührenfreie Semester gewährt (vgl. § 17 Abs. 3).

Der Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht grundsätzlich nur, wenn bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ein Ausbildungsabschnitt begonnen wurde. Die Altersgrenze für einen Anspruch auf ein Darlehen wurde für die in Absatz 2 festgelegten Personen gemäß Absatz 3 mit 40 Jahren deutlich höher angesetzt.

Gemäß Absatz 4 besteht der Anspruch auf ein Darlehen grundsätzlich für die Dauer der Regelstudienzeit eines ersten grundständigen Studiums zuzüglich einer Zeit von längstens vier weiteren Semestern, wobei Studienzeiten an anderen Hochschulen anzurechnen sind. Auch Studienzeiten an Berufsakademien sind anzurechnen, sofern deren Abschlüsse denen an Hochschulen gleichgestellt sind. Dabei sind Urlaubssemester nicht anzurechnen. Die Begrenzung der Anspruchsdauer dient dazu, die Studierenden zu einem noch effizienteren und zielgerichteteren Studium anzuregen. Hierbei wird die Idee, die mit den bisherigen Langzeitstudiengebühren verfolgt wird, weiterentwickelt.

Durch Absatz 5 wird dem Studierenden auch ein Anspruch auf ein Darlehen zur Zahlung der Studiengebühr bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums ermöglicht. Dieser Anspruch wird grundsätzlich für die Dauer der Regelstudienzeit dieses Studiums gewährleistet und kann sich auf Verlangen des Studierenden um die nicht in Anspruch genommenen Darlehenszeiten für das grundständige Studium nach Absatz 4 verlängern. Damit wird erneut ein Anreiz für ein effizienteres und zügigeres Studieren gesetzt. Für Studierende, deren Beruf zwei Abschlüsse vorsieht (z.B. Kieferchirurg), gilt ebenfalls, dass ein Darlehen für die Regelstudienzeit des zweiten Studiums gewährt wird zuzüglich der nicht in Anspruch genommenen Darlehenszeiten für das grundständige Studium. Das Gleiche gilt für die Erweiterungsprüfung im Lehramtsstudium.

Die Regelstudienzeit bemisst sich nach Absatz 6 grundsätzlich nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Im Falle eines Parallelstudiums ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit nur dann maßgeblich, wenn in diesem Studiengang eine Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt wurde oder gleichwertige Leistungen erbracht wurden. Damit soll ein Missbrauch bei der Beanspruchung von Darlehen ausgeschlossen werden. Ist die Regelstudienzeit nicht der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung oder sonstigen Vorschriften zu entnehmen, so kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft durch Rechtsverordnung eine Regelstudienzeit festsetzen. Klargestellt wird zudem, dass für Studiengänge, die durch Approbationsordnung geregelt sind, die dortigen Vorschriften gelten.

Zu § 6:

Durch den sog. Feststellungsbescheid werden die Beziehungen zwischen Hochschule, Studierenden und Kreditinstitut vereinfacht. Es ist Aufgabe der Hochschule festzustellen, ob der Studienbewerber oder Studierende einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehens gegenüber einem Kreditinstitut besitzt, mit dem das Saarland in Abstimmung mit den Hochschulen günstige Bedingungen für ein Darlehen ausgehandelt hat. Die Hochschule stellt dies sowohl mit Wirkung gegen das Kreditinstitut als auch gegen den Ausfallfonds fest. Bei Vorliegen eines Feststellungsbescheides besteht für das Kreditinstitut ein sog. Kontrahierungszwang. Es ist verpflichtet, dem Studierenden auf dessen Antrag ein Darlehen zu gewähren.

Zur weiteren Vereinfachung des Kreditgeschäftes zahlt das Kreditinstitut den Darlehensbetrag unmittelbar an die Hochschule aus, an der die Studiengebühr erhoben wird.

Zu § 7:

§ 7 legt die wichtigsten Parameter für die Rückzahlung des Darlehens fest. Die Rückzahlung des Darlehens wird erst nach Beendigung des Studiums (nachgelagerte Studienbeiträge) fällig und ist vom Einkommen der Studierenden abhängig. Wichtigste Festlegung ist die Stundung der Zinsen bis zum Beginn der Rückzahlung des Darlehens. Der Rückzahlungszeitpunkt ist mit zwei Jahren so festgelegt, dass den Studierenden grundsätzlich genügend Zeit bleibt, um eine für sie passende Arbeit zu finden. So sind Darlehen und Zinsen erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums zurückzuzahlen, wobei die Rückzahlung gestundet wird, sofern das Einkommen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers nicht die in § 18 a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 € übersteigt. Insofern wird gewährleistet, dass die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer nur bei Leistungsfähigkeit das Darlehen samt Zinsen zurückzahlen muss. Darüber hinaus ist eine vorzeitige vollständige oder teilweise Rückzahlung des Darlehens möglich. Die näheren Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung (vgl. § 15) festgelegt.

Studierende, die eine Unterhaltsförderung auf der Basis des BAföG erhalten, werden für das BAföG-Darlehen und für das Studienbeitragsdarlehen zusammen maximal 15.000 € zurückzahlen haben (Kappungsgrenze). Dies wird gesetzlich festgelegt, um zu gewährleisten, dass die Gesamtdarlehensbelastung der Studierenden überschaubar und die Tilgung auch als Berufsanfänger darstellbar bleibt. Damit wird transparent, welcher Höchstbetrag an Darlehensschulden auf die Studierenden zukommen kann. Beträge, die diesen Betrag übersteigen, werden aus dem Ausfallfonds bedient.

Zu § 8:

Gemäß § 8 Abs. 1 wird für die staatlichen Hochschulen ein gemeinsamer Ausfallfonds als nichtrechtsfähiges Sondervermögen errichtet, der vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft oder einer vom Ministerium bestimmten Stelle verwaltet wird.

Durch Absatz 2 wird der Aufgabenbereich des Ausfallfonds näher definiert. Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen verbundenen Risiken und Kosten zu tragen, darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung der Darlehen sowie die Verwaltung der dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche. Der Ausfallfonds speist sich aus Umlagen der Hochschulen, die an der Anzahl der Studiengebührenpflichtigen zu bemessen sind. Um zu gewährleisten, dass ausreichende Mittel im Ausfallfonds bereit stehen, wird die Ausstattung des Ausfallfonds jährlich überprüft und ggf. entsprechend angepasst.

In den Absätzen 3 und 4 werden organisatorische Regelungen getroffen.

Nähere Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 15).

4. Zu Nummer 4 (§ 11):

Die Gebühren im Rahmen des Gaststudiums werden entsprechend angepasst.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 ist obsolet und wird aufgehoben.

5. Zu Nummer 5 (§ 12):

Die Gebühren im Rahmen des Seniorenstudiums werden ebenfalls entsprechend angepasst.

6. Zu Nummer 6 (§§ 14 und 15)

Zu § 14:

Die bisher in § 6 enthaltene Regelung über die Auskunftspflicht der Studienbewerberinnen, Studienbewerber und der Studierenden wird nunmehr in § 14 verankert und durch die Thematik „personenbezogene Daten“ ergänzt. So wird für Transparenz in den Beziehungen zwischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden sowie Hochschulen und Kreditinstitut gesorgt. Die jeweiligen Institute erhalten die notwendigen entscheidungserheblichen Informationen. Die Mitteilungspflichten werden auf das unbedingt Notwendige begrenzt.

Zu § 15:

In § 15 wird die Ermächtigung zur Rechtsverordnung geschaffen. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das Nähere über die Studiengebühren durch Rechtsverordnung, insbesondere die Darlehensbedingungen und die Modalitäten der Darlehensrückzahlung, die Voraussetzungen zur Darlehenssicherung sowie das Nähere über den Ausfallfonds. Darüber hinaus wird in der Rechtsverordnung auch die pauschale Erhebung von Kosten für die Ermittlung der Anschrift der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer geregelt.

7. Zu Nummer 7 (§ 16):

Durch die Änderungen wurde eine Verschiebung der Paragraphen notwendig, die hiermit nachvollzogen wird.

8. Zu Nummer 8 (§§ 17 und 18)

Zu § 17:

Die mittlerweile überholten Übergangsregelungen, die durch die Einführung der Langzeitstudiengebühren notwendig waren, werden gestrichen und durch Schlussvorschriften ersetzt.

Dabei wird zunächst in Absatz 1 festgelegt, dass die Hochschulen erstmals zum Wintersemester 2007/2008 Studiengebühren erheben. Für die Universität des Saarlandes findet dieser Absatz keine Anwendung. Sie hat jedoch in Autonomie bereits entschieden, dass sie ebenfalls zum genannten Zeitpunkt Studiengebühren einführen möchte. Damit werden die saarländischen Hochschulen zu einem einheitlichen abgestimmten Zeitpunkt Studiengebühren erheben.

Damit bis zu diesem Zeitpunkt die Langzeitstudiengebühren nach diesem Gesetz weiterhin erhoben werden können, legt § 17 Abs. 2 fest, dass das Hochschulgebührengesetz in der am Tage vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe in Kraft bleibt, dass diese Vorschriften letztmals für das Sommersemester 2007 Anwendung finden. Damit wird ein Studienguthaben letztmals für das Sommersemester 2007 gewährt. Gleichzeitig werden in diesem Semester letztmals Langzeitstudiengebühren an den Hochschulen erhoben. Auch die Gebühren für postgraduale Studiengänge, das Gast- sowie das Seniorenstudium werden bis zu diesem Zeitpunkt nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften erhoben.

Um dem Vertrauensschutz bereits eingeschriebener ausländischer Studierender ohne Darlehensanspruch Rechnung zu tragen, wird mit Absatz 3 eine Übergangsregelung eingefügt, die es diesen Studierenden ermöglicht, nach Gebühreinführung noch bis zu vier weitere Semester gebührenfrei studieren zu können. Damit soll erreicht werden, dass diese Studierenden ihr Studium möglichst noch gebührenfrei abschließen können.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird festgelegt, dass das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die Regelung zur Erhebung von Studiengebühren im Jahre 2010 einer umfassenden Bewertung unterzieht.

Gemäß Absatz 5 findet ein Vorverfahren nach § 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Gebührenbescheid und Feststellungsbescheid nicht statt.

Da im Wintersemester 2007/2008 erstmals Studiengebühren erhoben werden sollen, legt Absatz 6 fest, dass die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden Ordnungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 2006 zu erlassen sind. Dabei wird klargestellt, dass bestehende Ordnungen fortgelten, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Zu § 18:

Das Hochschulgebührengesetz wird bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Das Inkraft-Treten des Gesetzes bleibt unverändert, da darin nicht nachträglich eingegriffen werden kann.

II. Zu Artikel 2 (Universitätsgesetz)

1. Zu Nummer 1 (§ 8):

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren wird präzisiert und an die Änderung in Artikel 1 (Hochschulgebührengesetz) angepasst.

Die Universität hat mit Zustimmung des Universitätsrats am 24. Februar 2006 beschlossen, dass die Universität zusammen mit den übrigen saarländischen Hochschulen zum Wintersemester 2007/2008 Studiengebühren einführt. Die Universität wird nach diesem Beschluss in grundständigen Studiengängen eine Studiengebühr in Höhe von jeweils 300 Euro für das erste und zweite Hochschulsemester und eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester für die weiteren Semester sowie für das Studium in konsekutiven Masterstudiengängen erheben.

2. Zu Nummer 2 (§ 15):

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 dienen der redaktionellen Berichtigung.

3. Zu Nummer 3 (§ 32):

Die Verweisung in Absatz 3 Satz 5 vollzieht die Änderung im Hochschulrahmengesetz nach, der zufolge Verlängerungen von auf Zeit beamteten Personen nur noch im Falle von familienpolitischen Beurlaubungen oder Arbeitszeitermäßigungen vorgegeben werden, ansonsten aber auf das Landesrecht verwiesen wird.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 6 dient der redaktionellen Berichtigung.

Absatz 5 wird im Hinblick auf § 50 Abs. 2 HRG (dienstrechtliche Sonderregelungen) neu gefasst.

4. Zu Nummer 4 (§ 33 Abs. 2):

Das Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 hatte entgegen der Intention der Bundesregierung nicht die Abschaffung der Habilitation vorgesehen, sondern sie bewusst als Qualifizierungsweg beibehalten und optimiert. Die nunmehr aufzuhebende Regelung stellte als rahmenrechtliche Vorgabe eine Schlechterstellung der Habilitation gegenüber der Juniorprofessur dar, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 nicht mehr umgesetzt werden muss.

5. Zu Nummer 5 (§ 34 Abs. 3 Satz 1):

§ 47 Abs. 4 HRG in der Fassung der 5. HRG-Novelle sah vor, dass bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur auch Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft mit einbezogen wurden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 wurde im Rahmen der „Reparaturnovelle“ des Bundes (Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835)) auf Wunsch der Bundesländer auf eine Einbeziehung dieser Personengruppe verzichtet. Dieser Schritt wird mit der vorliegenden Änderung nachvollzogen.

6. Zu Nummer 6 (§ 35 Abs. 1):

Die bundesrechtlichen Regelungen zur Juniorprofessur wurden infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 in der „Reparaturnovelle“ zum Hochschulrahmengesetz weniger stringent gefasst. Die vorliegende Regelung ermöglicht es der Universität, die Beschäftigungsverhältnisse von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weiter zu flexibilisieren.

7. Zu Nummer 7 (§ 36 Abs. 2 Satz 1):

Die Regelung dient der Anpassung an § 45 HRG.

8. Zu Nummer 8 (§ 37):

Nachdem durch die „Reparaturnovelle“ der Typenzwang aufgehoben wurde, werden durch den neuen Absatz 5 neue Personalkategorien eingeführt, die der Universität die Möglichkeit eröffnen, Habilitandinnen und Habilitanden sowie Habilitierte angemessen zu beschäftigen.

Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.

9. Zu Nummer 9 (§ 38):

Die Änderung vollzieht die Änderungen in § 37 nach.

10. Zu Nummer 10 (§ 39):

Der Zweck des Absatzes 2 Satz 3 liegt darin, den Bezug der Lehrperson zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. In dem Fall, dass beispielsweise eine hälftige Abordnung erfolgt, d.h. die Hälfte des Lehrdeputats in der Schule und die andere Hälfte in der Hochschule erbracht wird, wird dieser Zweck voll erfüllt. Die vorliegende Änderung trägt dieser besonderen Situation Rechnung und lässt künftig flexiblere Lösungen zu.

11. Zu Nummer 11 (§ 40):

Durch die Änderung der Verweisung in § 32 Abs. 3 Satz 5 wird hier nunmehr zum ersten Mal auf das Beamtengesetz verwiesen. Daher ist ein Vollzitat zu verwenden.

12. Zu Nummer 12 (§ 41):

Im Saarländischen Beamtengesetz wird unter dem Unterabschnitt „Arbeitszeit“ lediglich § 87 a explizit aufgeführt. Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 4 wird daher künftig aus systematischen Gründen auf die Nennung des § 95 verzichtet. Er findet im Übrigen durch die Verweisung in Absatz 1 dieser Vorschrift weiterhin Anwendung, so dass sich keine inhaltliche Änderung ergibt.

Die Neufassung des Absatzes 5 steht in Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung der Regelungssystematik zur Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften. Bereichsspezifische Regelungen werden primär in den Hochschulgesetzen selbst getroffen. Soweit dort keine sonderrechtlichen Vorgaben gemacht werden, finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Regelungen Anwendung. Durch eine entsprechende Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes entfallen somit komplizierte Verweisungen.

Der bisherige Absatz 6 wird in den neuen Absatz 5 integriert und kann deshalb entfallen.

Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.

13. Zu Nummer 13 (§ 43):

Es wird klargestellt, dass auch im Falle der Gewinnung besonders qualifizierter Praktikerinnen und Praktiker ein Berufungsverfahren stattzufinden hat.

14. Zu Nummer 14 (§ 50):

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 enthält eine Klarstellung, die einem Anliegen der Universität entspricht.

15. Zu Nummer 15 (§ 57 Abs. 4):

Das Studienkolleg wurde im Rahmen der Neufassung des Universitätsgesetzes organisatorisch der Universität zugeordnet (§ 57 Abs. 1 Satz 2). Ergänzend hierzu stellt der neue Absatz 4 klar, dass die dienstrechtliche Stellung der vor diesem Zeitpunkt am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte unberührt bleibt. Die nach der Zuordnung des Studienkollegs zur Universität neu in das Studienkolleg eintretenden Lehrkräfte begründen ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität. Sie sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne des § 38 Abs. 2 und 3 mit der Besonderheit, dass ihre Lehrverpflichtung im Rahmen der anstehenden Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung gesondert festgelegt wird.

16. Zu Nummer 16 (§ 58 Abs. 4):

Die Änderung ist durch die Umstellung auf das Bachelor-/Mastersystem bedingt.

17. Zu Nummer 17 (§ 60 Abs. 6):

Mit der vorliegenden Änderung wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium umgesetzt. Damit wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, künftig verstärkt beruflich erworbene Kenntnisse im Rahmen eines Hochschulstudiums anzurechnen.

18. Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 3):

Mit der Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen wurde das vormalig geltende sog. Hochschullehrerprivileg mit dem Ziel abgeschafft, den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, Erfindungen ihres Personals zur Verwertung an sich zu ziehen. Um den Zweck der bundesrechtlichen Regelung auch im Bereich der im Universitätsklinikum beschäftigten Personen mit ärztlichen Aufgaben, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der Forschung teilnehmen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung übertragen ist, zu erreichen, ist die vorliegende Regelung erforderlich.

19. Zu Nummer 19 (§ 69 Abs. 9):

Die Ergänzung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

20. Zu Nummer 20 (§ 72 Abs. 1 und 2):

Die Regelung wird an § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V - angepasst. Darüber hinaus wird aufgrund der Regelung über die Studiengebühren eine ergänzende Regelung eingefügt.

21. Zu Nummer 21 (§ 85):

Da im Wintersemester 2007/2008 erstmals Studiengebühren erhoben werden sollen, wird festgelegt, dass die Gebührenordnung der Universität spätestens bis zum 1. Oktober 2006 fertig zu stellen ist, um Vertrauensschutz Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

22. Zu Nummer 22 (§ 86):

Die Aufhebung des Absatzes 5 dient der Anpassung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur.

Absatz 7 wird durch die Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes sowie die bereichsspezifische Anpassung der beamtenrechtlichen Vorschriften in § 41 des Universitätsgesetzes gegenstandslos. Auf die Begründung zur Änderung des § 41 wird verwiesen.

23. Zu Nummer 23 (§ 89):

Das Universitätsgesetz wird bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

III. Zu Artikel 3 (Fachhochschulgesetz)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Mit den Änderungen in der Inhaltsübersicht werden die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen nachvollzogen.

2. Zu Nummer 2 (§ 10):

Künftig sollen in der Grundordnung neben allgemeinen Organisations- und Verfahrensgrundsätzen auch Aussagen über die grundsätzliche inneruniversitäre Gliederung getroffen werden können. Auf diesem Wege könnte die Fachhochschule etwa eine von der bisherigen Fachbereichsstruktur abweichende Matrixstruktur einführen.

3. Zu Nummer 3 (§ 19):

Mit der Änderung wird einem Petitem der Fachhochschule Rechnung getragen. Aufgrund der stetigen Erweiterung des Aufgabenspektrums und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Studierendenzahlen erscheint eine zweite Prorektorin/ein zweiter Prorektor zur Unterstützung des Rektors angemessen. Die Frage der Entlastung der Prorektorinnen und Prorektoren von der Lehrverpflichtung wird in der anstehenden Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung geregelt werden.

4. Zu Nummer 4 (§ 28 a):

Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut / Institut Supérieur Franco-Allemand de Techniques, d'Economie et de Sciences (DFHI/ISFATES) wurde 1978 durch einen Staatsvertrag zwischen der deutschen und der französischen Regierung errichtet. Träger sind die Universität Metz und die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Im Rahmen der Weiterentwicklung der erfolgreichen Struktur des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts wurde zwischen den Hochschulen vereinbart, das DFHI auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Der neue § 28 a trägt dieser Vereinbarung Rechnung.

5. Zu Nummer 5 (§ 30):

Die Verweisung in Absatz 1 wird an die Änderung in § 38 angepasst.

Absatz 4 wird an die Regelung im Universitätsgesetz angepasst.

Absatz 6 wurde im Hinblick auf § 50 Abs. 2 HRG (Dienstrechtliche Sonderregelungen) angefügt.

6. Zu Nummer 6 (§ 32):

Die Regelung in Absatz 2 dient der Anpassung an § 45 HRG.

Durch die Änderung in Absatz 3 wird eine Verweisung berichtigt. Darüber hinaus wird durch den ergänzenden Satz die Stellung der Rektorin/des Rektors im Berufungsverfahren gestärkt. Sie/Er kann in Ausnahmefällen verlangen, dass ein neuer Vorschlag erstellt wird.

Durch die Änderung in Absatz 4 wird eine Verweisung berichtigt.

7. Zu Nummer 7 (§ 38):

Künftig ist die Ernennung von Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule bis zum fünfundsünfzigsten Lebensjahr möglich. Die Regelung wurde an die geltende Regelung des Universitätsgesetzes angepasst.

Die Neufassung des Absatzes 5 steht in Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung der Regelungssystematik zur Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften. Bereichsspezifische Regelungen werden primär in den Hochschulgesetzen selbst getroffen. Soweit dort keine sonderrechtlichen Vorgaben gemacht werden, finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Regelungen Anwendung. Durch eine entsprechende Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes entfallen somit komplizierte Verweisungen.

Absatz 6 wird entsprechend angepasst.

8. Zu Nummer 8 (§ 40):

Zur verstärkten Einbindung von besonders qualifizierten Praktikern wird die Professur für besondere Aufgaben als Teilzeitprofessur eingeführt. Damit soll die Verbindung zur Berufswelt optimiert werden.

9. Zu Nummer 9 (§ 43):

Da die Forschung auch an den Fachhochschulen eine immer größer werdende Rolle spielt und sich das Aufgabenspektrum der Professorinnen und Professoren stetig erweitert, wird die Voraussetzung geschaffen, dass zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren künftig wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden können.

10. Zu Nummer 10 (§ 48):

Mit der vorliegenden Änderung sowie den Änderungen in §§ 48 a und 49 wird die Erprobungsphase des Bachelor-/Mastersystems beendet und die gestufte Studiengangstruktur eingeführt. Jeder neue Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs ist in der Regel durch eine anerkannte unabhängige wissenschaftliche Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). Mit der Einführung von Akkreditierungsverfahren wird ein grundlegender Wechsel bei der Qualitätssicherung von Studiengängen vorgenommen. Die Akkreditierung löst das bisherige System bundesweit geltender Rahmenprüfungsordnungen ab. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Akkreditierung von Studiengängen unterstützt die Fachhochschule bei der Qualitätssicherung und Profilbildung im Rahmen ihres großen gestalterischen Spielraums bei der Entwicklung innovativer Studienangebote.

11. Zu Nummer 11 (§ 48a):

Mit der verbindlichen Einführung der gestuften Studiengangstruktur verbindet sich eine weit reichende organisatorische und inhaltliche Reform der Studiengänge, die zu einer stärkeren Differenzierung der Ausbildungsangebote im Hochschulbereich führt. Gestufte Studiengänge eröffnen ein Studienangebot, das von Studienanfängern, Studierenden und bereits Berufstätigen flexibel entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach Qualifikation genutzt werden kann. Sie tragen damit zu kürzeren Studienzeiten, deutlich höheren Erfolgsquoten sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Berufsqualifizierung und der Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen bei. Die neue Studienstruktur sichert die internationale Anschlussfähigkeit und damit die Mobilität der Studierenden und die internationale Attraktivität der deutschen Hochschulen. Sie gewährleistet gleichzeitig die Teilhabe der Fachhochschule am sich ausbildenden europäischen Hochschulraum. Klare Strukturvorgaben und eine deutliche Aussage zur Parallelität der herkömmlichen und der konsekutiven Abschlüsse sind wichtige Voraussetzungen für die dringend erforderliche umfassende Akzeptanz der neuen Studienstruktur in Wissenschaft und Wirtschaft.

12. Zu Nummer 12 (§ 49 Abs. 3):

Die Regelstudienzeiten werden an die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes angepasst.

13. Zu Nummer 13 (§ 58):

Vor dem Hintergrund der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes wurde Absatz 3 unter Hinweis auf das Europäische Kredit-Transfersystem (ECTS) und eine Fristsetzung für dessen Umsetzung neu formuliert. Die Anwendung des ECTS erleichtert die wechselseitige Anerkennung von erbrachten Studienleistungen. Gemeinsam mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Modularisierung von Studiengängen und deren Akkreditierung werden die wesentlichen Voraussetzungen für internationale Vergleichbarkeit und Mobilität geschaffen und die Attraktivität der Fachhochschule gesteigert.

Mit der Änderung in Absatz 4 wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium umgesetzt. Damit wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, künftig verstärkt beruflich erworbene Kenntnisse im Rahmen eines Hochschulstudiums anzurechnen.

14. Zu Nummer 14 (§ 59):

Für die Vergabe der Gradbezeichnung in Bachelor- und Masterstudiengängen wird in Absatz 1 auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz über ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengänge verwiesen.

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA).

Für die Abschlussbezeichnungen können auch deutschsprachige Formen verwandt werden (z.B. Bakkalaureus der Wissenschaften). Gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen (z.B. Bachelor der Wissenschaften).

Mit Absatz 3 erfolgt die Einführung des Diploma Supplement als Anhang zum Abschlusszeugnis. Das Diploma Supplement gibt eindeutig Auskunft über die im Studium erworbenen Qualifikationen, indem es Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen enthält. Mit den ergänzenden Informationen aus dem Diploma Supplement wird ein wesentlicher Beitrag zu mehr Transparenz und zu einer verbesserten Vergleichbarkeit von Abschlüssen gerade auch im internationalen Bereich geleistet.

15. Zu Nummer 15 (§ 63):

In Absatz 2 wird die Verweisung aktualisiert.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 4 ist vor dem Hintergrund vielfältiger neuer Formen der Forschungsk Kooperation notwendig, da einige der Kooperationspartner selbstständige Einrichtungen sind.

16. Zu Nummer 16 (§ 65):

Durch das sog. Deregulierungsgesetz wurde die Verordnung – Prüfungsordnung – über den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen aufgehoben, da sie keine praktische Bedeutung mehr besaß. Insoweit wird durch die Änderung des Absatzes 5 dieser Schritt nachvollzogen und die derzeit inhaltsleere Vorschrift beseitigt. Eine angemessene Alternative für befähigte Berufstätige eröffnet im Übrigen die Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 9. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250). Sie ist stärker praxisorientiert und darauf ausgerichtet, eine durch berufliche Bildung und Berufspraxis erworbene und vertiefte Qualifikation über ein fachgebundenes Hochschulstudium zu erweitern und entsprechende berufliche Perspektiven zu erschließen. Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung befindet sich in Absatz 6 dieser Vorschrift.

An die Stelle der bisherigen Formulierung im Absatz 5 tritt nunmehr die Regelung über die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen. Im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt ist ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau, das mindestens dem der eingeführten Diplomabschlüsse entsprechen muss, zu gewährleisten. Deshalb ist das Studium im Masterstudiengang von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen. Über die Ausgestaltung des Zugangsverfahrens entscheidet die Fachhochschule.

Mit der Regelung in den Absätzen 9 und 10 wird der Fachhochschule die Möglichkeit eröffnet, von einem Selbstauswahlrecht Gebrauch zu machen. Mit der Einführung eines Auswahlverfahrens soll eine bessere Abstimmung zwischen Studierfähigkeit, Studierneigung und den Anforderungen der Studiengänge an die Studierenden erreicht werden. Die bewusste Auswahlentscheidung auf beiden Seiten ist geeignet, die Beziehung zwischen Lehrenden und Studierenden und die Betreuungsmentalität der Fachhochschule zu verbessern. Abbrecher- und Fachwechslerquoten können gesenkt und die Motivation für ein zügiges Studium gestärkt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur weiteren Verkürzung der Studienzeiten geleistet.

17. Zu Nummer 17 (§ 67 Abs. 5):

Mit der Einführung der gesetzlichen Regelung zum Juniorstudium in Absatz 5 werden die von den Juniorstudenten erbrachten Leistungen auch formal den Studienleistungen eines ‚Regelstudierenden‘ gleichgestellt. Dies ermöglicht eine Studienzeitverkürzung und erweitert damit die Chancen der jungen Studierenden.

18. Zu Nummer 18 (§ 69):

Die Regelung wird an § 254 des Sozialgesetzbuches V angepasst.

19. Zu Nummer 19 (§ 91):

Absatz 2 wird durch die Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes sowie die bereichsspezifische Anpassung der beamtenrechtlichen Vorschriften in § 38 des Fachhochschulgesetzes gegenstandslos. Auf die Begründung zur Änderung des § 38 wird verwiesen.

An die Stelle des bisherigen Absatzes 2 tritt die Befristung des Fachhochschulgesetzes bis zum 31. Dezember 2010.

IV. Zu Artikel 4 (Gesetz über die Hochschule für Musik Saar)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen.

2. Zu Nummer 2 (§ 35 Abs. 6 und 7):

Die Regelung steht in Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung der Regelungssystematik zur Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften. Bereichsspezifische Regelungen werden primär in den Hochschulgesetzen selbst getroffen. Soweit dort keine sonderrechtlichen Vorgaben gemacht werden, finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Regelungen Anwendung. Durch eine entsprechende Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes entfallen somit komplizierte Verweisungen.

3. Zu Nummer 3 (§ 39):

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 dient der Anpassung an die Neufassung des § 35 Abs. 6 und 7.

Der neue Absatz 6 dient der Anpassung an § 50 Abs. 2 HRG (dienstrechtliche Sonderregelungen).

4. Zu Nummer 4 (§ 58 a):

Die Vorschrift ermöglicht die Errichtung von Studiengängen in Verantwortung mehrerer Hochschulen.

5. Zu Nummer 5 (§ 86):

Die Änderungen sind zum einen bedingt durch die Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes sowie die bereichsspezifische Anpassung der beamtenrechtlichen Vorschriften in § 35 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar. Auf die Begründung zur Änderung des § 35 wird verwiesen. Zum anderen erfolgt eine Streichung nunmehr gegenstandsloser Vorschriften.

6. Zu Nummer 6 (§ 88):

Das Gesetz über die Hochschule für Musik Saar wird bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

V. Zu Artikel 5 (Kunsthochschulgesetz)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung dient der Anpassung an die vorgenommene inhaltliche Änderung.

2. Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 2 Satz 2):

Die Änderung dient der Anpassung an die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen im Gesetz über die Hochschule für Musik Saar.

3. Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 2 Satz 3):

Die bisherige Verweisung wird durch den aktuellen Hinweis auf § 35 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar ersetzt.

4. Zu Nummer 4 (§ 52 Abs. 3):

Absatz 3 wird durch die Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes sowie die bereichsspezifische Anpassung der Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften in § 22 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste – Saar gegenstandslos.

5. Zu Nummer 5 (§ 54):

Das Kunsthochschulgesetz wird bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

VI. Zu Artikel 6 (Anpassung anderer Rechtsvorschriften)

Absatz 1 steht in Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung der Regelungssystematik zur Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften. Bereichsspezifische Regelungen werden primär in den Hochschulgesetzen selbst getroffen. Soweit dort keine sonderrechtlichen Vorgaben gemacht werden, finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Regelungen Anwendung. Durch eine entsprechende Neufassung des § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes entfallen somit komplizierte Verweisungen.

Aufgrund des Professorenbesoldungsgesetzes des Bundes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), das im Landesbereich durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2655) umgesetzt wurde, können auch an Fachhochschulen Professoren der Besoldungsgruppe W 3 geführt werden. An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes sind die W 3-Stellen sog. „Eckprofessuren“ vorbehalten, d.h. Professuren, denen innerhalb von Lehre und Forschung an der Fachhochschule eine besondere Wertigkeit und Bedeutung zukommt. Um den Übergang vorhandener C-Professoren, die eine entsprechende „Eckprofessur“ bereits innehaben, in die Besoldungsgruppe W 3 zu ermöglichen, wird die in Art. 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften enthaltene Optionsmöglichkeit erweitert.

Bei der in Absatz 3 vorgesehenen Verordnungsänderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Absatz 2.

Absatz 4 vollzieht die Änderungen im Berufungsverfahren im Universitätsgesetz in der Fakultätsordnung nach.

VII. Zu Artikel 7 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll entsprechend Artikel 103 der Verfassung des Saarlandes am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft treten.